

Leistungserhebungen in der Q11/Q12 am DHG

Gemäß Beschluss in der Lehrerkonferenz vom 10.09.2018

1. Echte mündliche Noten sollen gestärkt werden.
2. Kleine Leistungserhebungen*:
 - a) In allen Fächern wird höchstens **eine** kleine *schriftliche* Leistungserhebung pro Semester (fachlicher Leistungstest/Kurzarbeit) durchgeführt. Diese wird angekündigt und bezieht sich auf max. eine Woche (keine kleine Zusatzklausur!).
 - b) Davon ausgenommen sind sog. „Kurztests“ (kurze fachliche Leistungstests) . Diese dauern höchstens 15 Minuten. Sie werden angekündigt und beziehen sich jeweils nur auf die letzte Stunde.
 - c) Unterrichtsbeiträge in schriftlicher Form sind möglich, aber eine rein mündliche Note ist dennoch in jedem Falle nötig!
3. Die Anzahl von Referaten soll gering gehalten werden. Referate sollen eine Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen keinesfalls weite Teile des Lehrplanstoffes über Schülerreferate abgedeckt werden!
4. Die Schülerarbeitszeit in den Seminaren ist auf durchschnittlich zwei Wochenstunden zu beschränken. Dazu zählt auch die Unterrichtszeit. Bei umfangreicheren Aufträgen/Teambesprechungen/Recherchen ist den Schülern hierfür die Unterrichtszeit zur Verfügung zu stellen. In den Seminaren werden lediglich kurze fachliche Leistungstests geschrieben.

* Generell gelten für die Leistungserhebungen auf allen Jahrgangsstufen die Bestimmungen der GSO (insbes. § 21 – 23), soweit die o. g. Darlegungen keine Konkretisierung oder nähere Erläuterungen vorsehen.

Regelungen zur Nachholung von Leistungsnachweisen (gem. § 27 GSO)

(1) Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.

(2) Wird auch der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.